

## **Artikel 30**

### **Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

#### ***Was bedeuten die einzelnen Absätze des Artikels konkret?***

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen dafür.  
(zugängliche Formate, Zugang zu kulturellen Aktivitäten, Zugang zu kulturellen Orten)
- (2) Es werden geeignete Maßnahmen zur Möglichkeit der Entfaltung des kreativen, künstlerischen und intellektuellen Potenzials von Menschen mit Behinderungen, auch zur Bereicherung der Gesellschaft, gesetzt.
- (3) Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums sollen keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Jegliche kulturelle und sprachliche Identität, so z.B. die Gebärdensprachen und die Gehörlosenkultur, verdient gleichberechtigte Anerkennung und Unterstützung.
- (5) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen.  
(Förderung der Teilnahme an Breitensportlichen Aktivitäten und der Möglichkeit der Organisation behindertenspezifischer Sport- und Erholungsaktivitäten, Zugang zu Sport- und Tourismusstätten sowie zu angebotenen Dienstleistungen)

#### ***Welche Voraussetzungen müssen zur Umsetzung des Artikels gewährleistet sein?***

***Zusatzfrage:*** *Welche Rolle spielt bzw. welche Rolle soll die persönliche Assistentin / der persönliche Assistent bei der Umsetzung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen (...) Leben spielen?*